Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen
Schachenweg 12 | 8908 Hedingen | 044 760 10 44
www.wasserhedingen.ch | info@wasserhedingen.ch

Tarifordnung

Gültig ab 31. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen ... 3
Art. 2 Erschliessungsbeiträge ... 3
Art. 3 Anschlussgebühren ... 4
Art. 3.1 Neubauten ... 4
Art. 3.2 Unüberbaute Grundstücke ... 4
Art. 3.3 Um- und Erweiterungsbauten ... 4
Art. 3.4 Wiederaufbau ... 4
Art. 3.5 Nicht angeschlossene Liegenschaften (Löschwassergebühren) ... 4
Art. 4 Benutzungsgebühren ... 5
Art. 4.1 Gebührengliederung ... 5
Art. 4.2 Grundgebühr ... 5
Art. 4.3 Mengengebühr, massgebende Menge ... 6
Art. 5 Mietgebühr für Wasserzähler ... 6
Art. 6 Sonderleistungen ... 7
Art. 7 Rechnungsstellung und Bezug ... 7
Art. 7.1 Erschliessungsbeiträge ... 7
Art. 7.2 Anschlussgebühren ... 7
Art. 7.3 Benutzungsgebühren ... 7
Art. 7.4 Besondere Verhältnisse ... 7
Art. 7.5 Mehrwertsteuer ... 8
Art. 7.6 Fälligkeit und Zahlungsverzug ... 8
Art. 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen ... 8

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz, Beiträge und Gebühren

1. Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen, kurz WVGH genannt, erhebt, gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Hedingen vom 11. Dezember 2014 (kommunales Wasserversorgungsreglement) und das Wasserversorgungsreglement der WVGH vom 1. Juli 2018, folgende Beiträge und Gebühren:

a) Erschliessungsbeiträge
b) Anschlussgebühren
c) Benutzungsgebühren
d) Mietgebühr für Wasserzähler
e) Sonderleistungen

Obergrenze und Festsetzung der Beiträge und Gebühren

2 Die Höhe der maximal zulässigen Beiträge und Gebühren ist im kommunalen Wasserversorgungsreglement festgelegt. Die WVGH ist frei, diese Obergrenze zu unterschreiten.

Art. 2 Erschliessungsbeiträge

(Art. 5 kommunales Wasserversorgungsreglement)

Beitragspflicht

1 Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung oder ausnahmsweise einer Hauptleitung, die an das Grundstück direkt angeschlossen werden darf, erschlossen werden, haben Erschliessungsbeiträge zu entrichten, in Bauzonen und Erholungszonen unabhängig davon, ob die Grundstücke überbaut sind oder nicht.

Tarif

2 Die Berechnungsgrundlagen sind in Art. 25 des kommunalen Wasserversorgungsreglements festgelegt. Der Beitrag beträgt Fr. 20.00 pro m^2 der im Beitragsperimeter liegenden Fläche.

Art. 3 Anschlussgebühren

(Art. 6 kommunales Wasserversorgungsreglement)

Art. 3.1 Neubauten

1. Die einmalig zu entrichtende Anschlussgebühr bemisst sich nach der Summe der von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) geschätzten Gebäudeversicherungswerte (Basiswert x Teuerungsfaktor) aller sich auf einem Grundstück befindenden versicherten Gebäude, welche direkt oder mittels Hausinstallation an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
2. Die Anschlussgebühr beträgt für jede Art von Gebäuden 1.8 % des Gebäudeversicherungswerts (Basiswert x Teuerungsfaktor).

Art. 3.2 Unüberbaute Grundstücke

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss, so setzt die Verwaltung der WVGH eine angemessene Anschlussgebühr fest.

Art. 3.3 Um- und Erweiterungsbauten

1. Bei Um- und Erweiterungsbauten, die zu einer Wertvermehrung führen, ist eine Nachzahlung zu entrichten.
2. Die Nachzahlung beträgt 1.8 % der von der GVZ gemeldeten Wertvermehrung.
3. Für den Wertzuwachs einer Liegenschaft, der durch eine energetische Sanierung der Bauten und Anlagen entsteht, wird keine Nachzahlung erhoben.

Art. 3.4 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes wird der letzte ermittelte Gebäudeversicherungswert, hochgerechnet mit dem heutigen Teuerungsfaktor, für die Berechnung der Anschlussgebühr angerechnet.

Art. 3.5 Nicht angeschlossene Liegenschaften (Löschwassergebühren)

1. Für sämtliche Gebäude, die nicht an der Wasserversorgung angeschlossen sind und einen Gebäudeversicherungswert von mehr als Fr. 15'000.00 (Basiswert x Teuerungsfaktor) aufweisen, wird für die Bereitstellung von Löschwasser eine einmalige Löschwassergebühr von einem Drittel einer Anschlussgebühr erhoben.
2. Bei Anschluss an die Wasserversorgung wird ein Drittel des damals massgeblichen Gebäudeversicherungswertes, hochgerechnet mit dem heutigen Teuerungsfaktor, an den neuen Gebäudeversicherungswert angerechnet.
3. Bei bereits bestehenden Gebäuden ohne Wasseranschluss wird die Löschwassergebühr innerhalb von drei Jahren nach Inkraftsetzung dieser Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Art. 4 Benutzungsgebühren

(Art. 27 kommunales Wasserversorgungsreglement)

Art. 4.1 Gebührengliederung

Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus:

a) einer jährlichen Grundgebühr nach der Anzahl der Wohnungen und bei teilweise oder ganz industriell oder gewerblich genutzten Liegenschaften zusätzlich nach der Nenngrösse des Wasserzählers.

b) einer Mengengebühr aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m^3). Die Anschlussbewilligung verfällt, wenn nicht innert drei Jahren mit dem Bau (Abnahme des Schnurgerüsts) begonnen wurde.

Art. 4.2 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird pro Liegenschaft erhoben und beträgt:

a) **Wohn- und Landwirtschafts-Liegenschaften:**

Fr. 130.00 pro Jahr für die erste Wohnung

Fr. 80.00 pro Jahr für jede weitere Wohnung (gilt auch für unbewohnte Einliegerwohnungen)

b) **Industrie- und Gewerbe-Liegenschaften:**

(gilt auch für nicht landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude)

mit Hauswasserzähler:

Fr. 40.00 pro Jahr x Einheit (m^3/h) der Nennleistung des bzw. der Wasserzähler

mit Industriewasserzähler:

Fr. 40.00 pro Jahr x Einheit (m^3/h) der Nennleistung der Wasserzähler

Bei Anwendung der Europäischen Messgeräterichtlinie mit entsprechenden Wasserzählern bleibt die Höhe der Gebühr im gleichen Rahmen.

Fr. 80.00 pro Jahr für jede Wohnung

c) **Industrie- und Gewerbe-Liegenschaften:**

Endigt das Lieferverhältnis während der Ableseperiode, wird die Grundgebühr pro rata temporis erhoben.

Werden wegen nachträglich erstellter Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäume Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 4.3 Mengengebühr, massgebende Menge

1. Die Mengengebühr wird aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m^3) ermittelt. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt mindestens jährlich.

Tarif

2. Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.65 pro m^3 bezogenen Wassers.

Bauwasser

3. Für das während eines Neu- oder Umbaus bezogene Bauwasser wird die Gebühr je m^3 gebauten oder umbauten Raums verrechnet. Die Gebühr pro m^3 beträgt Fr. 0.30.

Spezialfälle

4. Für Kanalspülungen, Strassenreinigungen und weitere temporäre Bezüge gilt die normale Mengengebühr gemäss Art. 4.3.2.

Art. 5 Mietgebühr für Wasserzähler

Wasserzähler

1 Der Wasserzähler wird von der WVGH leihweise gegen Mietgebühr zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Mietgebühr

2 Die Mietgebühr wird entsprechend den Beschaffungskosten der Wasserzähler von der Verwaltung festgelegt.

Art. 6 Sonderleistungen

Abgelten von Sonderleistungen

1. Reparaturen und Erneuerungen von Hauszuleitungen, Tiefbauarbeiten, Rohrarbeiten, Auswechslungen und Anpassen von Wasserzählern, Installationskontrollen, technische Beratungen, Suchen von defekten Hauszuleitungen, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren und Umgehungen von Wasserzählern, Wiederherstellung der Anlagen usw. werden mit folgendem Ansatz verrechnet:

 Fr. 100.00 pro Stunde zuzüglich Wegzeit und km-Entschädigung.

 Für die Zurverfügungstellung von mobilen Wasserzählern wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt Fr. 50.00 für die erste Woche, Fr. 30.00 für jede weitere Woche.

Art. 7 Rechnungsstellung und Bezug

(Art. 25, Art. 31 bis Art. 35 kommunales Wasserversorgungsreglement)

Art. 7.1 Erschliessungsbeiträge

1. Der Erschliessungsbeitrag wird fällig, sobald die Möglichkeit besteht, eine im Perimeter liegende Fläche an die Versorgungsleitung bzw. ausnahmsweise an die Hauptleitung anzuschliessen.
2. Für Erschliessungsbeiträge wird eine angemessene Bevorschussung oder Abschlagszahlung verlangt.
3. Im Quartierplanverfahren bleibt das entsprechende Verfahren vorbehalten.

Art. 7.2 Anschlussgebühren

Für Anschlussgebühren wird vor Baubeginn eine Akontozahlung für die voraussichtliche Anschlussgebühr sowie die Hauszuleitungskosten in Rechnung gestellt.

Art. 7.3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzungsgebühren erfolgt die Rechnungsstellung mindestens jährlich. Für Grosskunden kann die Ablesung und Rechnungsstellung monatlich erfolgen. Akontorechnungen sind möglich.

Art. 7.4 Besondere Verhältnisse

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Verwaltung die Gebühren angemessen erhöhen oder herabsetzen.

Art. 7.5 Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer belastet.

Art. 7.6 Fälligkeit und Zahlungsverzug

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Pflichtige ohne weiteres in Verzug. Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.00. Der Verzugszins beträgt 5 %.

Art. 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

1. Diese Tarifordnung wurde mit Beschluss der ordentlichen Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen am 31. März 2026 erlassen und ersetzt diejenigen vom 1. Januar 2004, 11. Mai 2016, 1. Juli 2018 und 16. März 2023.

Diese Tarifordnung tritt vorbehältlich der Rechtskraft der Beschlussfassung vom 31. März 2026 und des unbenutzten Ablaufs der Rechtsmittelfrist nach der Bekanntmachung gemäss §10 Abs. 2 und Abs. 5 Verwaltungsrechtspflegegesetz in den amtlichen Publikationsorganen für die Gemeinde Hedingen auf den 31. Oktober 2026 in Kraft.

Die Präsidentin:

Elvira Keller Styrsky

Die Aktuarin:

Alya Houdaf